

**amtliche Bekanntmachung**

093 K 082/23



## AMTSGERICHT KÖLN

### BESCHLUSS

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Montag, dem 06.01.2025, 10:00 Uhr,**

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,  
Saal 18,**

der im Grundbuch von Köln-Rondorf Blatt 520 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

43,8/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Köln, Flur 51, Flurstück 1069, Hf., Leyboldstraße 1 - 3, groß: 1.398 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Ziffer 20 des Aufteilungsplanes mit ebenso bezeichnetem Kellerraum

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung in 50968 Köln-Marienburg, Leyboldstr.1.

Die Wohnung im 2. OG besteht laut Aufteilungsplan aus 3 Zimmern, Küche, Bad/WC, Diele, WC, Balkon, Kellerraum; Wohnflächen rd. 65 m<sup>2</sup>, Baujahr 1970/71. Es konnte vom Sachverständigen keine Innenbesichtigung vorgenommen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 240.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 28.10.2024